Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Frau
Wibke Brems MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

21. Mai 2014

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
VB1-47-03

Telefon 0211 61772-203

Fracking: Einwendungen von Kommunen bei der Verlängerung von Aufsuchungslizenzen

Ihr Schreiben vom 27. März 2014

Sehr geehrte Frau Brems,

für Ihr Schreiben danke ich Ihnen und nehme gerne Stellung zu Ihren Anregungen zum Beteiligungsverfahren der Kommunen bei der Verlängerung von Aufsuchungserlaubnissen.

Es ist richtig, dass die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen initiierten Beschlüsse des Bundesrates zur Sicherstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und eines umfassenden Schutzes insbesondere des Grundwassers bei Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben im Bereich unkonventioneller Erdgaslagerstätten, aber auch bei tiefen Geothermievorhaben noch keine Umsetzung im Bundesrecht gefunden haben. Ich kann Ihnen versichern, dass ich mich auch auf Bundesebene mit Nachdruck für die Umsetzung der Vorschläge einsetze. Die aktuelle Bundesregierung ist gewillt, kurzfristig Änderungsvorschläge vorzulegen. Auch von hier aus ist vorgesehen, ggf. mit der Unterstützung anderer Bundesländer weitere Anträge zur Änderung des Bergrechts in den Bundesrat einzubringen. Hier geht es zunächst um die Anwendung des Bergschadensrechts und die Einführung der Beweislastumkehr bei Bergschäden auch für Vorhaben im Bereich unkonventioneller Erdgaslagerstätten – ebenso wie für Tagebaubetriebe.

Aufgrund des gemeinsamen Erlasses des Wirtschafts- und des Umweltministeriums vom 18.11.2011 sind die Erlaubnisinhaber von Berechtigungen zur Aufsuchung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten praktisch daran gehindert, ihr Arbeitsprogramm zur Erkundung

Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0
Telefax 0211 61772 777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

planmäßig abzuarbeiten. § 16 Abs. 4 BBergG sieht vor, Erlaubnisse auf Antrag um jeweils drei Jahre zu verlängern, soweit das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger, mit der zuständigen Behörde abgestimmter Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte.

Mit Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 29.01.2014 ist die Bergbehörde aufgefordert, zukünftig auch die betroffenen Kommunen über Anträge auf Verlängerung von Aufsuchungserlaubnissen zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Bergbehörde prüft eingehende Verlängerungsanträge in jedem Einzelfall dahingehend, ob seit Erteilung der Aufsuchungserlaubnis aus ihrer Sicht nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die gem. § 18 Abs. 1 BBergG zu einer Versagung der Erlaubnis hätten führen müssen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird sie für kurzfristig auslaufende Erlaubnisse eine Verlängerung für maximal 6 Monate aussprechen und den Kommunen umgehend Gelegenheit zur Stellungnahme geben, ob aus deren Sicht ein Widerrufsgrund gem. § 18 BBergG vorliegt. Für Erlaubnisse die nicht kurzfristig und deutlich nach dem o. g. Erlass vom 29.01.2014 auslaufen, haben die Erlaubnisinhaber ausreichend Gelegenheit, Verlängerungsanträge so rechtzeitig zu stellen, dass eine Anhörung der Kommunen erfolgen kann, bevor über den Antrag entschieden werden kann. Selbstverständlich werden sämtliche Anregungen, Einwände und Bedenken der Kommunen geprüft. Liegen danach einschlägige Widerrufsgründe gem. § 18 BBergG vor, hätte dies selbstverständlich den Widerruf der Erlaubnis zur Folge. Auch Anträge auf Verlängerung wären dementsprechend zu bescheiden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Garrelt Duin